



Az.: BK4-21-054

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

Antragstellerin,

|                          |                             |
|--------------------------|-----------------------------|
| durch ihren Vorsitzenden | Alexander Lüdtkje-Handjery, |
| ihre Beisitzerin         | Stefanie Scheuch            |
| und ihren Beisitzer      | Rainer Busch                |

**beschlossen:**

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt  
„Systemintegration von Netzboosteranlagen“  
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis  
31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe:

### I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Systemintegration von Netzboosteranlagen“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Bayern.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Errichtung eines Netzbooster-Pilotprojektes zur Erprobung eines innovativen kurativen Netzführungskonzeptes zur besseren Nutzung bestehender Kapazitäten des Übertragungsnetzes.

Mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme sollen in den 380-kV-Schaltanlagen Audorf/Süd und Ottenhofen jeweils eine 100 MW/100 MWh-Netzboosteranlage (exklusive Energiespeicher) und je zwei 380-kV-Leitungsschaltfelder errichtet werden. Beantragt wird ferner das Finanzierungsleasing für je einen 100 MWh-Energiespeicher in den beiden Schaltanlagen.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass das Netzboosterkonzept als ein automatisiertes Konzept der Systemführung mit einem großflächigen Einsatz von Energiespeichern im Übertragungsnetz eine Möglichkeit darstelle, den Netzausbau im Zeitraum nach 2030 zu begrenzen und den Einsatz von marktbezogenen Engpassmaßnahmen wie Redispatch und Einspeisemanagement zu reduzieren. Darüber hinaus könnten Netzboosteranlagen einen Beitrag zur dynamischen Blindleistungserbringung leisten. Aus technologischer Sicht sei der großflächige koordinierte Einsatz von Netzboosteranlagen derzeit nicht möglich, da zunächst – unter anderem im Zuge von Pilotprojekten – entsprechende Betriebs- und Einsatzkonzepte erarbeitet sowie das Zusammenspiel der benötigten Technologien entwickelt und erprobt werden müsse. In diesem Zusammenhang sei eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Systems obligatorisch.

Die Standorte der Pilotanlagen seien nördlich und südlich der meisten Engpässe gewählt worden, damit möglichst viele engpassbehaftete Leitungen im Wirkungsbereich des Netzboosters lägen und somit auch die Möglichkeit bestehe, die Abhängigkeit des Einsatzpotentials von wenigen Engpässen zu reduzieren. Ziel sei es, eine möglichst hohe Robustheit des Einsatzkonzepts der Pilotanlagen gegenüber Änderungen der Netztopologie als Folge des fortschreitenden Netzausbaus zu gewährleisten.

Das Einsatzkonzept der Pilotanlage sehe beispielsweise bei den im Regelfall auftretenden Nord-Süd-Transiten vor, bei Leitungsausfällen gezielt Energie in die nördliche Netzboosteranlage einzuspeisen und zeitgleich aus der südlichen Netzboosteranlage Energie an das Netz abzugeben. Damit könnten Überlastungen vermieden bzw. in sehr kurzer Zeit auf zulässige Werte reduziert werden.

Im Netzentwicklungsplan (NEP) Strom 2019-2030 sowie im NEP Strom 2021-2035 sei das Projekt P365: „Netzbooster-Pilotanlage Audorf/Süd-Ottenhofen“ mit der Punktmaßnahme M583: „100 MW Netzbooster-Anlagen an den Standorten Audorf/Süd und Ottenhofen“ bestätigt worden. Die bestätigte Maßnahme umfasse neben den Netzanschlüssen auch die Netzbooster-Pilotanlagen an sich.

Die (n-1)-sichere Höchstspannungsanbindung sowie die Netzboosteranlage an sich befände sich im Eigentum der Antragstellerin. Um den geltenden Entflechtungsregelungen zu entsprechen, würden die für die Netzbooster-Pilotanlagen benötigten Energiespeicher als Finanzierungsleasing realisiert. Mit der Verabschiedung des Clean Energy Packages und der damit zusammenhängenden Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2019/944 vom 05.06.2019 sei in Artikel 54 Abs. 5 eine Ausnahmeregelung für das Eigentum von Übertragungsnetzbetreibern an Energiespeicheranlagen definiert worden. Die Implementierung dieser Ausnahmere-

gelung in nationales Recht werde mit dem "Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht" erwartet. Für die Zwischenzeit sei durch das am 03.03.2021 in Kraft getretene "Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften (vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil 1 Nr. 9), eine Übergangsregelung definiert worden. Diese Übergangsregelung werde als Änderung im §118a und §118b des Energiewirtschaftsgesetzes verankert. Dies ermögliche Übertragungsnetzbetreibern, die Errichtung und den Betrieb von Batteriespeichieranlagen auszuschreiben. Um mit dieser gesetzlichen Vorgabe konform zu sein und dabei die dauerhafte technische Verfügbarkeit und Versorgungssicherheit gewährleisten zu können, habe die Antragstellerin, in Abstimmung mit der BNetzA und zusammen mit dem Initiator des anderen Netzbooster-Pilotprojekts, der TransnetBW GmbH, ein Finanzierungsleasingmodell entwickelt. Bei diesem Modellansatz durchlaufe die Speicheranlage des Netzboosters ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren für ein Finanzierungsleasing.

Gemäß §118b EnWG obliege der Regulierungsbehörde die Festlegung von Vorgaben zur näheren Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens. Durch die Ausgestaltung der Speicheranlagen als Finanzierungsleasing lägen zwar die Risiken für den Betrieb, die Instandhaltung, die Versicherung und die Entsorgung der Anlage beim Leasinggeber, wodurch die Betreiberrolle auf den Leasinggeber übergehe und somit auch die entflechtungsrechtlichen Vorgaben eingehalten würden. Gleichzeitig könne damit die Speicheranlage als wirtschaftliches Eigentum bilanziert werden. Die Beschlusskammer 6 der BNetzA habe dies auch in ihrer E-Mail vom 28.01.2021 unter dem Vorbehalt des damaligen Entwurfsstandes des Leasingvertrages und der ausschließlichen Bewertung auf Basis des Artikels 54 der EU-Binnenmarkttrichtlinie 2019/944 bestätigt.

Weiterhin könnten die aus den Leasinggebühren entstehenden Kosten über den bestehenden regulatorischen Rahmen gemäß § 23 ARegV in Form einer Investitionsmaßnahme Berücksichtigung finden. Dies sei den beiden Übertragungsnetzbetreibern auch durch das Schreiben der BNetzA vom 10.02.2021 zur „ökonomischen Behandlung von Netzbooster-Projekten im Rahmen von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV und Abbildung im Ausgangsniveau nach § 6 ARegV“ bestätigt worden. Wie von den Beschlusskammern 4 und 8 in dem Schreiben vom 10.02.2021 "Ökonomische Behandlung von Netzbooster-Projekten im Rahmen von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV und Abbildung im Ausgangsniveau nach § 6 ARegV" mitgeteilt, gingen die Beschlusskammern grundsätzlich davon aus, dass im Rahmen des Finanzierungsleasings eine Aktivierung der Netzboosteranlagen im Anlagevermögen statfinde. Daher werde vorliegend das Finanzierungsleasing für die an den jeweiligen Standorten benötigten Energiespeicher beantragt.

Die erstmalige Aktivierung war für das Jahr 2021 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2023 stattfinden.

Die Antragstellerin hat ca. [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben. Hiervon entfielen ca. [REDACTED] auf die beantragten Energiespeicher, die über ein Finanzierungsleasingmodell beschafft würden.

Die Antragstellerin hat am 16.03.2021 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Systemintegration von Netzboosteranlagen“ sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2020 beantragt. Die Antragstellung zum 31.03.2020 sei nicht möglich gewesen. Das Antragshindernis für die vorliegende Investitionsmaßnahme sei mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften“ am 03.03.2021 entfallen. Erst seit der damit erfolgten Aufnahme der §§ 118a und 118b ins EnWG lägen die rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. regulatorischen Genehmigungsvoraussetzungen vor.

Mit dem "Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht" vom 16.07.2021 (BGBl. I. S. 3026) sind die Vorgaben zu den Energiespeichern nunmehr in den §§ 11a und 11 b EnWG implementiert worden.

Mit Schreiben vom 16.03.2022 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 23.03.2022 mitgeteilt, dass sie auf eine Stellungnahme verzichte.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Bayern gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 04.06.2021 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 03.05.2022 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Bayern zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 (siehe unten A.). Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor (siehe unten B.). Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig (siehe unten C. und D.).

### **A. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18**

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

I. Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

II. Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

III. Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung

gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

**IV.** Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

**1.** Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichts-

hofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

2. Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

3. Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit

erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

**V.** Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

## **B. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 23 ARegV.

## **C. Formelle Rechtmäßigkeit**

### **I. Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### **II. Antrag und Frist**

Zwar wurde die in § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV vorgesehene Frist von der Antragstellerin für den vorliegenden Antrag nicht eingehalten, ihr ist jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2020 zu gewähren.

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde am 16.03.2021 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Nach der Regelung in § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV hätte der Antrag spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur gestellt werden müssen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2021 abzustellen. Danach hätte die Antragstellerin den Antrag bis zum 31.03.2020 stellen müssen.

Dem Antrag der Antragstellerin vom 16.03.2021 auf eine Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand wird stattgegeben, die Wiedereinsetzung wird zum 31.03.2020 gewährt. Die Voraussetzungen des § 32 VwVfG für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liegen vor. Die Antragstellerin hat glaubhaft vorgetragen, dass es ihr aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich gewesen ist, den Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt innerhalb der Frist des § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV zu stellen. Zum 31.03.2020 haben die regulatorischen Rahmenbedingungen für eine Genehmigungsfähigkeit des beantragten Netzbooster-Pilotprojekts noch nicht vorgelegen. Erst seit der mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften“ am 03.03.2021 erfolgten Aufnahme der §§ 118a und 118b ins EnWG liegen die rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. regulatorischen Genehmigungsvoraussetzungen vor.

Die Antragstellerin hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt und hat innerhalb dieser Frist die Beantragung der Investitionsmaßnahme nachgeholt. Die Beantragung der Investitionsmaßnahme sowie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgten auch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist des § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV.

### **III. Anhörung**

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### **IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden**

Die Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **D. Genehmigungsfähigkeit**

Für das Projekt „Systemintegration von Netzboosteranlagen“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

### **I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition**

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz nicht nur unbedeutend vergrößern.<sup>1</sup> Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsumfang bzw. Transportmengenvolumen. Ob eine Erhöhung der Leitungslänge bzw. der Zubau neuer technischer Komponenten zu einer nicht nur unbedeutenden Vergrößerung des Netzes führt, bemisst sich nicht nur anhand des Verhältnisses zwischen Leitungszubau bzw. Zubau von Anlagen und dem Altbestand, sondern muss unter Berücksichtigung der Bedeutung des Zubaus für die Transportfunktion des Netzes beantwortet werden. Die Erhöhung der Leitungslänge bzw. der Zubau technischer Komponenten stellt danach nur dann eine Erweiterungsinvestition i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV dar, wenn damit ein Zubau an der dem Transport dienenden und dafür wesentlichen Netzinfrastruktur verbunden ist, der sich auf die Transportfunktion des Netzes auswirkt und diese erhöht oder verbessert.<sup>2</sup>

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt. Sie ermöglicht eine reaktive Betriebsweise und damit eine höhere Auslastung des Übertragungsnetzes.

### **II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV**

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2021-2035 vom 14.01.2022 (Az.: 4.14.01.02/001#3) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt ist unter der Bezeichnung P365 M583 vollumfänglich von dieser Bestätigung umfasst.

---

<sup>1</sup> BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 32; BGH, Beschluss v. 12.07.2016, EnVR 10/15, Rz. 15 – juris.

<sup>2</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss v. 30.09.2020, VI-3 Kart 706/19 [V].

### **III. Ersatzanteil**

Die gegenständliche Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 16.03.2021 mit Wiedereinsetzung zum 31.03.2020 und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Bei Investitionsmaßnahmen, die nicht auch dem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile dienen, ist gem. § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV kein Ersatzanteil abzuführen. Zwar ist vorliegend kein Regelbeispiel gemäß § 23 Abs. 2b S. 7 ARegV einschlägig, allerdings ist diese Aufzählung keinesfalls abschließend, sodass über die ausdrücklich genannten Beispielsfälle hinaus auch weitere Fälle möglich sind, in denen ein Ersatzanteil von 0 Prozent festzusetzen ist. Dies ist vorliegend der Fall.

So hat die Antragstellerin der Beschlusskammer hinreichend Daten und Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Die Antragstellerin hat glaubhaft nachgewiesen, dass das gegenständliche Projekt ausschließlich Investitionen in vollständig neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenbestandteile zum Gegenstand hat, die mit keinem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile einhergehen.

### **E. Genehmigungsdauer**

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den genannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt. Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 16.03.2021 mit Wiedereinsetzung zum 31.03.2020 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2023 zu befristen.

### **F. Anpassung der Erlösobergrenze**

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

### **I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze**

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze jeweils anwendbaren Festlegungen zu Kapital- und Betriebskosten sowie zu Betriebskostenpauschalen zu berücksichtigen.

## **II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2021 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2021 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antragstellerin Wiedereinsetzung zum 31.03.2020 gewährt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2021 oder 01.01.2022 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2021 oder 01.01.2022 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2023.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

## **III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze**

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt G.I. einzuhalten.

## **IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV**

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinnt und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der ge-

genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

## **G. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV**

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

## **I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV**

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

### **1. Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
  - Aktivierungen als Anlagen in Bau
  - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
  - Rückstellungen
  - Öffentliche Förderungen
  - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
  - Aufgenommenes Fremdkapital
  - Erhaltene Baukostenzuschüsse
  - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
  - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

## **2. Änderung des Projektes**

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

## **II. Widerrufsvorbehalt**

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

## **H. Kosten**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lüdtké-Hahdjery

Vorsitzender



Stefanie Scheuch

Beisitzerin



Rainer Busch

Beisitzer